

Benützungsreglement

Primarschulgemeinde St.Peterzell

Reglement für die öffentliche Benützung der Schulanlagen

Der Primarschulrat St. Peterzell erlässt, gestützt auf Art. 11 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1), das nachstehende Benützungsreglement.

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Unter die Bestimmungen dieses Reglements fällt die Benützung der Schulanlagen der Primarschulgemeinde St. Peterzell.

Zu den Anlagen zählen:

- Klassenzimmer
- Aula
- Werkstätten
- Turnhallen mit Aussenanlagen, Garderoben und Duschen
- Kinderspielplatz
- Bibliothek

Für die Benutzung der Bühne, Foyer, Office mit Küche und für Veranstaltungen ist der Saalverein St. Peterzell zuständig. Benützungsgesuche sind direkt an den Saalverein zu richten.

Art. 2 Grundsatz

Die Schulanlagen dienen in erster Linie den Schulen, davon ausgenommen ist der Kinderspielplatz. Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, können sie einer breiten Öffentlichkeit zur Benützung überlassen werden. Vereine und Organisationen haben gegenüber Privatpersonen den Vorrang. Ortsansässige Vereine und Organisationen haben gegenüber Auswärtigen den Vorrang.

Art. 3 Bewilligung

Gesuche sind frühzeitig und schriftlich an das Schulsekretariat der Primarschule zu richten. Die Schulleitung ist Bewilligungsinstanz. Die Bewilligung für regelmässige Benützung der Anlagen wird schriftlich jeweils für die Dauer eines Schuljahres zugesichert. Wenn von beiden Parteien keine Veränderung verlangt wird, wird die Bewilligung stillschweigend um ein Jahr verlängert. Rekursinstanz ist der Schulrat.

Art. 4 Entzug der Bewilligung

Wenn es die Interessen der Schule erfordern, kann die Bewilligung jederzeit teilweise oder ganz zurückgezogen werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement wird die verantwortliche Person schriftlich verwarnt. Als weitergehende Massnahme kann die Benützungsbewilligung ganz oder teilweise zurückgezogen werden.

Art. 5 Beschränkung des Benützungsrechts

Die Schulleitung kann das zugesicherte Benützungsrecht beschränken, wenn die Schulanlagen durch ausserordentliche Kurse und Uebungen oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen (Konzerte, Aufführungen, die der Bühne bedürfen etc.) belegt sind. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage besteht nicht. Bei Ueberschneidungen von Belegungen werden die Betroffenen informiert.

Die Schulleitung kann zwecks Reinigung in Absprache mit den Hauswarten Sperrzeiten (maximal 4 Wochen jährlich) festlegen. Die Sperrzeiten werden rechtzeitig in den Anlagen angeschlagen.

Art. 6 Verantwortliche Kontaktperson

Die Benutzergruppen haben eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die sie den Bewilligungsinstanzen gegenüber vertritt.

Änderungen im Verantwortungsbereich sind umgehend schriftlich mitzuteilen.

Art. 7 Sauberkeit / Ordnung / Beschädigungen

In allen Räumen und auf allen Anlagen ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Schäden oder das normale Mass übersteigende Verunreinigungen sind unverzüglich dem jeweiligen Hauswart zu melden.

Allfällige Kosten hat der Veranstalter zu übernehmen. Die Anordnung von Reparaturen ist Sache der Schulorgane.

Art. 8 Haftung

Die Benützer haften für Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Für Personen- und Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Schule jede Haftung ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist.

Die Organisatoren von Veranstaltungen und Wettkämpfen sind verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. 9 Zeitliche Beschränkung

Die Veranstaltungen sind so zu beenden, dass die Räumlichkeiten um 22.30 Uhr geschlossen werden können.

Ausnahmebewilligungen erteilt die Bewilligungsinstanz (siehe Art. 3) nach Rücksprache mit den Betroffenen.

Art. 10 Nachtruhe

Auf das Bedürfnis der Nachtruhe der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 11 Verstösse

Der Hauswart ist verpflichtet, bei Verstössen gegen die Benützungsvorschriften einzuschreiten. Die Fehlbaren und die verantwortliche Person sind zu verwarnen. Im Wiederholungsfall ist die Schulleitung zu orientieren.

Art. 12 Festwirtschaft

Festwirtschaften dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsinstanz geführt werden.

Art. 13 Verkehrsregelung

Bei Grossveranstaltungen hat der Organisator die Verkehrsregelung mit den örtlichen Polizei- oder Feuerwehrgorganen abzusprechen.

Art. 14 Rauchverbot

In sämtlichen Gebäuden besteht Rauchverbot.

Art. 15 Hunde

Hunde sind an der Leine zu führen und zu beaufsichtigen.

Art. 16 Mobiliar und Apparate

Die Benützungsbewilligung erstreckt sich auf das ordentliche Schul-, Werkstatt- und Küchenmobiliar. Die mit besonderer Bewilligung zur Verfügung gestellten Apparate und Maschinen (z.B. für Projektion, Bild- und Tonwiedergabe, Holz- und Metallbearbeitung) dürfen nur von Personen bedient werden, die sich über eine entsprechende Ausbildung ausweisen können.

II. Besondere Bestimmungen für die Benützung der Turnhalle

(Auszug aus dem Reglement für die öffentliche Benützung der Schulanlagen)

Art. 17 Benützung als Saal

Das Benützungsreglement der Primarschulgemeinde bildet die Grundlage für das Reglement des Saalvereins, wenn die Mehrzweckhalle als Saal benützt wird.

Art. 18 Umfang der Bewilligung

Die Benützungsbewilligung für die Turnhalle erstreckt sich ohne anderslautende Bestimmung auch auf die Garderoben- und Duschanlagen sowie auf die Geräteräume mit Turngeräten und der Verstärkeranlage.

Art. 19 Mindestbeteiligung

Weist eine Benützergruppe wiederholt sehr wenige aktive Teilnehmer auf, so kann die Bewilligungsinstanz die Halle einem anderen Verein oder einer anderen Organisation zur Verfügung stellen.

Art. 20 Belegungspläne

Die von der Bewilligungsinstanz aufgestellten Belegungspläne sind verbindlich. Ausserhalb der angesetzten Benützungzeiten haben die Benützer keinen Zutritt zu den Räumlichkeiten.

Art. 21 Benützung durch Jugendliche

Jugendliche dürfen die Turnhalle nicht ohne Riegenleitungen benützen. Letztere haben vor dem Verlassen der Anlagen einen Kontrollgang durchzuführen, insbesondere auch in Duschen und Garderoben.

Art. 22 Turngeräte und Mobilien

Turngeräte und Kleinmaterial, die nur für die Hallen bestimmt sind, dürfen nicht auf den Aussenanlagen benützt werden. Der Hauswart kann jedoch in Ausnahmefällen eine Bewilligung erteilen.

Die Geräte sind beim Transport zu tragen, sofern sie nicht fahrbar sind. Geräte, welche den Boden oder die Wände beschädigen könnten, dürfen in der Halle nicht verwendet werden.

Geräte, Mobilien und Material der Benützer dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Hauswartes in- und ausserhalb der Schulanlage deponiert werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen.

Die Geräte der Schulgemeinde dürfen nur mit Bewilligung ausserhalb des Schulareals verwendet werden. Sie sind nach Gebrauch sofort zurückzubringen und in gereinigtem Zustand einzuräumen.

Art. 23 Turnschuhe

Die Hallen dürfen nur mit gereinigten Turnschuhen oder barfuss benützt werden. Turnschuhe, die Abfärbungen verursachen, sind nicht gestattet. Die Gebäude dürfen nicht mit Nagel- oder Fussballschuhen betreten werden.

Art. 24 Beendigung des Turnbetriebes

Der Turnbetrieb auf den Sportanlagen und in der Turnhalle ist spätestens um 22.30 Uhr zu beenden.

III. Besondere Bestimmungen für die Benützung von Aussenanlagen

Art. 25 Umfang der Bewilligung

Die Benützungsbewilligung für Aussenanlagen schliesst in der Regel die Benützung der Garderoben- und Duschanlagen der benachbarten Turnhalle mit ein. Dabei ist auf gleichzeitig in der Halle turnende Gruppen gebührend Rücksicht zu nehmen.

Art. 26 Geräte

Die benützten Turn- und Spielgeräte sind nach Gebrauch gut zu reinigen und zu versorgen. Defekte Geräte sind dem Hauswart sofort zu melden.

Art. 27 Aussenanlagen

Die Aussenanlagen werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, soweit der Schulbetrieb nicht gestört wird.

Für die Sperrung der Spielwiese aus Witterungsgründen ist der Hauswart zuständig. Der Platz wird abgesperrt.

V. Benützungsschädigung

Art. 28 Tarif

Der Schulrat hat beschlossen, dass für Trainings- und Probestunden und für Kurse von einheimischen Vereinen keine Belegungsgebühren verlangt werden.

Für alle anderen Belegungen und Veranstaltungen ist das Gebührenreglement des Saalvereins St. Peterzell massgebend.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 29 Ersatz

Das Benützungsgreglement der Primarschulgemeinde St. Peterzell vom 3. März 2008 wird mit Vollzugsbeginn des vorliegenden Benützungsgreglements aufgehoben.

Art. 30 Vollzug

Dieses Benützungsgreglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es wird nach Ablauf der Referendumsfrist rechtsgültig und in Vollzug gesetzt.

PRIMARSCHULE ST. PETERZELL

Werner Raschle, Präsident

Marianne Laich, Sekretärin

Vom Schulrat erlassen am 7. Dezember 2009